

# Barrierefreie Stimmabgabe für blinde und sehbehinderte Wählende in Europa

November 2018

Gekürzte deutsche Übersetzung  
des englischen Originalberichtes  
([Download](#))

ZUSAMMENFASSUNG.....	2
BEST PRACTICES.....	7
WEITERE LEKTÜREHINWEISE .....	12
ÜBER DIESEN BERICHT.....	14

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) fordert von allen europäischen Ländern, „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen [, zu garantieren]“. Hierzu zählt auch die Stimmabgabe bei Wahlen, eines der wichtigsten Elemente der politischen Teilhabe. Trotzdem schließt die am weitesten verbreitete Wahlmethode – das Markieren einer Präferenz auf einem Stimmzettel aus Papier – die meisten der 30 Millionen Europäerinnen und Europäern mit einer Sehbehinderung von diesem grundlegenden politischen Recht aus.

Immer mehr Veröffentlichungen, insbesondere von internationalen Organisationen, setzen sich mit diesem Problem auseinander. Zwar bieten diese Quellen einen wichtigen Beitrag zur Diskussion von politischen Rechten von Menschen mit Behinderungen, auf Grund von drei Faktoren sind sie jedoch nicht ausreichend. Erstens beschäftigen sie sich nur mit einer begrenzten Anzahl europäischer Länder. Zweitens sind diese Berichte aufgrund dynamischer rechtlicher und technologischer Entwicklungen schnell nicht mehr aktuell. Drittens sind viele Veröffentlichungen oft zu allgemein gehalten, um konkrete Handlungsvorschläge zu unterbreiten.

Um die aufgezeigten Lücken in der Literatur zu schließen, beleuchtet dieser Bericht nur einen Aspekt politischer Partizipation – die Stimmabgabe bei Wahlen – aus der Perspektive von blinden und sehbehinderten Wählenden in 45 Ländern Europas. Ihm liegt die Leitfrage zu Grunde, wie Wahlen so barrierefrei gestaltet werden können, dass eine gleichberechtigte Beteiligung von blinden und sehbehinderten Wählenden gewährleistet ist. Der Bericht identifiziert die entsprechenden Barrierefreiheitsbedarfe dieser Gruppe. Auf dieser Grundlage werden Vorschläge zur Ausgestaltung von Wahlen erarbeitet und Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Ländern herausgestellt.

Der Bericht beruht auf einer Wahlrechtsanalyse in 45 Ländern, einer Expertenumfrage unter 24 Ländern der Europäischen Blindenunion (EBU) und einer qualitativen Sekundärrecherche hinsichtlich der übrigen Länder. Eine Wahlmethode ist im Sinne dieses Berichts barrierefrei, wenn sie es jeder blinden oder sehbehinderten Person

ermöglicht, gleichberechtigt mit allen anderen Wählenden ihre Stimme vollständig selbstständig und geheim abzugeben.

Dieser Bericht begutachtet sieben unterschiedliche Wahlmethoden, die jeweils in mindestens einem europäischen Land angewandt wird. In allen 45 erfassten Ländern wird standardmäßig mit Papierstimmzetteln gewählt. Alle bis auf zwei der erfassten Länder erlauben eine Assistenzwahl. 20 der Länder erlauben unterschiedliche Formen der vorzeitigen Wahl für verschiedene Wählergruppen. Eine Abwesenheitswahl in Form einer Briefwahl innerhalb des Landes ist in zehn Ländern möglich, während Abwesenheitswahl mit Hilfe einer mobilen Wahlurne in 20 Ländern möglich ist. Eine Wahlschablonenwahl existiert in 14 Ländern. Stimmrechtsvertretung ist in fünf Ländern möglich. Elektronisch kann nur in vier Ländern gewählt werden. Die Expertenumfrage der EBU zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen den angebotenen Wahlmethoden und denen, die blinde und sehbehinderte Wählende bevorzugen. 79% der Expertinnen und Experten bevorzugen elektronische Wahlen, 71% Wählen im Internet und 67% Wahlschablonen.

Zusätzlich berichten die Expertinnen und Experten der EBU von einer Anzahl an Problemen mit den existierenden Wahlmethoden. Ein Hemmnis sind unterschiedliche Regelungen in separaten Wahlgesetzen in ein und demselben Land, da es hierdurch weniger wahrscheinlich ist, dass Wahlverantwortliche alle Regelungen kennen und entsprechend anwenden. Zudem verursachen Papierstimmzettel Probleme, da sie oft zu kompliziert und groß sind, sodass Hilfsmittel faktisch nicht verwendet werden können. Auch die Umsetzung von verschiedenen Wahlmethoden in der Praxis bereitet Schwierigkeiten, zum Beispiel sind nicht alle Wahllokale angemessen mit Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Wählende ausgestattet. Außerdem berichten die Befragten von Problemen mit Wahlverantwortlichen, die nicht über ausreichende Kenntnisse bezüglich der Rechte und praktischen Hilfsmittel von Wählenden mit Sehbehinderungen verfügen.

Papierstimmzettel sind ihrer Art nach grundsätzlich nicht barrierefrei für blinde und sehbehinderte Wählende. Ein blinde Person kann die verschiedenen Elemente auf dem Stimmzettel nicht identifizieren und damit auch ihre bevorzugte Option nicht selbstständig markieren. Allerdings kann papierbasiertes Wählen für einige sehbehinderte Menschen barrierefrei ausgestaltet werden. Hierzu

sind angemessene Schriftgrößen und Kontrasteinstellungen auf dem Stimmzettel, sowie Lupen und gute Lichtbedingungen in der Wahlkabine notwendig.

Der Bericht zeigt auf, dass Assistenzwahl die normalerweise gewählte Lösung ist, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Wahlen zu gewähren. Es gibt zwei Kriterien, hinsichtlich derer sich ihre Umsetzung in Europa unterscheidet. Das erste Kriterium bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Hilfsperson ausgewählt wird, wobei die Auswahl im alleinigen Ermessen der wählenden Person stehen sollte. Das zweite betrifft die Anforderungen an den Nachweis des Bedarfs einer Assistenz. Die Anforderungen sollten so niedrig wie möglich gehalten werden. Ungeachtet dieser Punkte schränkt die Assistenzwahl das Prinzip der Selbstständigkeit ein und führt zwangsläufig zu einer Beschneidung des Wahlgeheimnisses.

Für die Wahlschablonenwahl zeigt der Bericht verschiedene Ansätze hinsichtlich der Herstellung und Verteilung der Wahlschablonen, des Formats der Schablonen und Wahlzettel, sowie der graphischen Ausgestaltung des Stimmzettels auf. Wahlschablonen sollten zentralisiert mit einem angemessenen Vorlauf hergestellt werden. Sie sollten mit Braille, sowie großen Reliefbuchstaben mit hohen Kontrastwerten bedruckt werden. Zur Erleichterung der Herstellung der Wahlschablonen sollte es eine national einheitliche Stimmzettelvorlage geben. Blinde und sehbehinderte Wählende sollten im Vorfeld der Wahlen online Zugang zu Audiodateien des Stimmzettels haben. Stempel oder Siegel sind empfehlenswert, wenn das Wahlsystem das Aufschreiben von Zahlen vorsieht, oder wenn Wählenden motorische Einschränkungen haben. Die Einsetzbarkeit von Wahlschablonen wird jedoch dadurch begrenzt, dass es nicht möglich ist, Kandidierende zu streichen, hinzuzufügen oder vorzuziehen. Wahlschablonen ermöglichen eine hohe Selbstständigkeit und wahren grundsätzlich das Wahlgeheimnis.

Vorzeitige Wahlen, worunter hier die Stimmabgabe im Wahllokal vor dem Wahltag verstanden wird, sind geeignet, den Stress für blinde und sehbehinderte Wählende am Wahltag zu reduzieren, da sie so die für eine durchdachte, ohne Druck getroffene Entscheidung benötigte Zeit erhalten. Die zusätzlichen Dokumentierungs- und Registrierungsvoraussetzungen hierfür sollten so niederschwellig wie möglich gehalten werden. Die Barrierefreiheit vorzeitiger Wahlen

hängt allerdings von der Verfügbarkeit anderer Hilfsmittel, wie etwa Wahlschablonen, ab.

Die Abwesenheitswahl, das heißt die Stimmabgabe ohne physische Präsenz im Wahllokal, wird laut dem Bericht in zwei sehr unterschiedlichen Ausgestaltungsformen durchgeführt: per Briefwahl oder mobiler Wahlurne. Ungeachtet der Ausgestaltungsform sollte die Abwesenheitswahl aus den bereits bei der vorzeitigen Wahl aufgeführten Gründen für alle Wählende verfügbar sein.

Komplizierte Antragsmechanismen sollten dabei vermieden werden. Die Wohnung einer blinden oder sehbehinderten Person bietet mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eine adäquate Umgebung, zum Beispiel hinsichtlich der Lichtbedingungen. Aus diesem Grund hat die Abwesenheitswahl, wenn sie mit anderen Wahlmethoden kombiniert wird, das Potential die Selbstständigkeit von blinden und sehbehinderten Personen bei der Stimmabgabe zu erhöhen. Allerdings kann es zu einer Einschränkung des Wahlgeheimnisses kommen, sollten blinde und sehbehinderte Wählende von ihrer Familie oder Bekannten unter Druck gesetzt werden.

Die elektronische Wahl, die am wenigsten eingesetzte Methode, unterscheidet sich hinsichtlich der praktische Umsetzung, wobei Wahlmaschinen dominieren und des Wahlprozesses sowie hinsichtlich der Ausgestaltung der Wahlmaschinen und der elektronischen Wahlzettel. Ein flächendeckender Einsatz von Wahlmaschinen ist empfehlenswert, um einen Großteil der blinden und sehbehinderten Wählenden zu erreichen. Das Design der Maschinen und des elektronischen Wahlzettels muss barrierefrei sein, also zum Beispiel Text zu Sprache-Umwandlung, Braille-Ausgabe, akustische Bestätigungstöne und taktile Tasten vorsehen. Gerade für Länder mit komplexen Wahlsystemen bieten elektronische Wahlen Vorteile, da Optionen, wie Streichen, Hinzufügen und Priorisieren von Kandidierenden, mit einer elektronisch leichter umgesetzt werden können. Irrelevant ist es aus dem Blickwinkel dieses Berichts, ob die Maschine über eine Computertastatur, eine Telefontastatur oder verschiedene Tasten verfügt. Elektronische Wahlen garantiert die Gleichheit der Wahl, wenn alle Wählenden hierzu Zugang haben. Sie stellen auch eine selbstständige und geheime Wahl sicher, wenn sie barrierefrei ausgestaltet werden. Dieser Bericht beschäftigt sich mit den Wahlmethoden ausschließlich aus der Sicht der Zugänglichkeit, sodass vieldiskutierte Sicherheitsfragen hier außer Acht bleiben.

Die Umsetzung all dieser Wahlmethoden hängt vom Wissenstand und der Sensibilisierung der Wahlverantwortlichen ab. Es ist förderlich, wenn die gleichen Regeln bei allen Wahlen Anwendung finden, es ist jedoch immer wichtig, die Wahlverantwortlichen am Wahltag über ihre Pflichten aufzuklären. Letzteres geschieht meist durch Trainingseinheiten. Allerdings enthalten die Wahlgesetze von 34 Ländern keine Regelungen bezüglich solcher Fortbildungen. Elf Länder verfügen über verpflichtende Fortbildungen, jedoch ohne Einheiten zu politischen Rechten von Menschen mit Behinderungen vorzuschreiben. Als Folge wissen Wahlverantwortliche oft nicht, wie sie die Zugänglichkeit des politischen Prozesses für blinde und sehbehinderte Stimmberechtigte sicherstellen können. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeorganisationen des Landes ist geeignet, um Bewusstsein und Wissen von Wahlverantwortlichen zu fördern.

Dieser Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Stimmabgabe in keinem europäischen Land vollkommen barrierefrei ist. Jedoch werden 26 Best-Practice-Beispiele aufgezeigt, die die Gleichheit und die Selbstständigkeit der Wahl, sowie das Wahlgeheimnis für blinde und sehbehinderte Wählende verbessern können. Obwohl Assistenzwahl immer eine Option für blinde und sehbehinderte Wählende bleiben sollte, sollte es jedoch nicht die einzige verfügbare Möglichkeit sein, wie es immer noch in 58% der erfassten Länder der Fall ist. Damit barrierefreie Optionen angewandt werden, ist es unerlässlich, dass Wahlverantwortliche die existierende Rechtslage kennen und sich der Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Wählenden bewusst sind. Alternative Wahlmethoden haben das Potential, die Zugänglichkeit von Wahlen zu verbessern, und können so maßgeblich zur Umsetzung von Art. 29 UN-BRK in Europa beitragen.

## BEST PRACTICES

*[Anmerkung der Übersetzenden: Im Folgenden werden 26 gute Praktiken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Wahlen für blinde und sehbehinderte Wähler aus ganz Europa zusammengetragen, die im Original des Berichtes über den gesamten Text verstreut sind.]*

### 1. Mindestschriftgröße für Stimmzettel

In **Norwegen** sieht das Wahlrecht vor, dass der Stimmzettel einfach zu lesen sein muss. Zusätzlich ist festgelegt, dass der Name des Kandidierenden in Arial Schriftgröße 12 mit ergänzenden Informationen in Arial Schriftgröße 8 gedruckt werden muss. Während letzterer Wert zu niedrig ist, um Leserlichkeit sicherzustellen, ist ersterer Wert grundsätzlich ausreichend.

### 2. Lupen in den Wahllokalen

Die zentrale Wahlkommission als höchstes Gremium in **Georgien** hat einen rechtlich verbindlichen Beschluss zu barrierefreien Wahlen erlassen. Darin wurde festgelegt, dass in jedem Wahllokal zwei Vergrößerungsgläser oder -folien vorhanden sein müssen. Diese Lupen können von sehbehinderten Wählenden in Anspruch genommen werden.

### 3. Freie Wahl der Assistenz

Blinde und sehbehinderte Wählende in **Ungarn** sind frei in der Wahl ihrer Wahlassistenz. Sie können entweder die Hilfe einer Person ihrer Wahl oder die Hilfe zweier Mitgliedern der Wahlhelfer im Wahllokal in Anspruch nehmen. Es gibt keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Assistenz.

### 4. Assistenz in jedem Wahllokal

Nach dem **finnischen** Wahlgesetz muss für jedes Wahllokal mindestens eine Wahlassistenz ernannt werden. Diese Assistenz steht den ganzen Tag zur Unterstützung von Wählenden mit Behinderung zur Verfügung. Allerdings ist für die Assistenzen kein spezielles Training zur Sensibilisierung hinsichtlich der Bedarfe von Wählenden mit Behinderungen oder zu spezifischen Gesetzen vorgeschrieben.

### 5. Keine administrativen Schranken

In **Serbien** gibt es hinsichtlich der Assistenzwahl bei Parlamentswahlen keine administrativen Schranken. Der

Wahlvorstand im Wahlbüro muss die Assistenz nicht zusätzlich befragen, muss keine Voraussetzungen der Assistenzwahl gesondert prüfen, und muss sich auch kein medizinisches Attest des blinden oder sehbehinderten Wählenden zeigen lassen.

## 6. Unterschriftspflicht der Assistenz

In **Albanien** muss jede Assistenz eine formelle Erklärung abgeben, dass sie oder er den Stimmzettel nach den Vorgaben des blinden oder sehbehinderten Wählenden markieren, dessen Wahl nicht beeinflussen und das Wahlgeheimnis bewahren wird.

## 7. Zentralisierte Herstellung der Wahlschablonen

In **Island** ist die zentrale Wahlkommission als höchstes Gremium der Wahlorganisation für die Herstellung der Wahlschablonen zuständig. Sie werden zentral produziert, ohne dass die Verantwortung auf Dritte ausgelagert wird, und dann rechtzeitig vor der Wahl an die Wahllokale ausgeliefert.

## 8. Ausreichend Zeit zur Herstellung der Wahlschablonen

Obwohl **Armenien** keine Wahlschablonen vorsieht, wären die Wahlfristen ausreichend für deren Herstellung. Bei Parlamentswahlen muss die Kandidatenliste 35 Tage vor der Wahl feststehen; bei Lokalwahlen 30 Tage vor der Wahl. Ähnliche Fristen existieren auch in **Portugal**.

## 9. Barrierefreies Design der Wahlschablonen

Im Jahr 2018 hat **Irland** erstmalig Wahlschablonen hergestellt. Die Schablone ist aus transparentem Plastik, welches eine leichte Entfernung von Stiftrückständen zulässt. Der Entwurf für die bevorstehende Präsidentenwahl beinhaltet klare Buchstaben, Großdruck, gute Farbkontraste, Reliefdruck, Braille und schwarz-umrandete Löcher zur besseren Erkennbarkeit der Markierungsstellen. Die obere rechte Ecke ist angeschnitten, um das Anlegen an den Wahlzettel zu ermöglichen.

## 10. Einheitliches Design der Stimmzettel

Das **belgische** Wahlgesetz legt Millimeter-genau die Werte für den Stimmzettel fest, unter anderem für den Rand, die Zeilenhöhe und



die Leerräume. Ähnliche Vorgaben für den Stimmzettel finden sich auch in **Norwegen**.

## 11. Umschläge für mehrere Stimmzettel

In **Spanien** erhalten blinde und sehbehinderte Wählende einen Umschlag für jede Partei, die bei der Wahl antritt. Jeder Umschlag ist in Braille und Großdruck beschriftet. So können blinde und sehbehinderte Wählende selbstständig die von ihnen favorisierte Partei auswählen und die Wahlschablone nutzen, um auf dem Stimmzettel die präferierten Kandidierenden zu markieren.

## 12. Reduziertes Format des Stimmzettels

In den **Niederlanden** benutzen aus dem Ausland Wählende einen reduzierten Stimmzettel. Auf diesem findet sich eine Matrix ohne die Namen der Parteien und Kandidierenden. Diese Informationen sind stattdessen online auf einer öffentlichen Internetseite abrufbar. Es ist geplant, diesen reduzierten Stimmzettel für alle Wählenden anzubieten. Im Gegensatz zum momentan genutzten großen Stimmzettel wäre dieser reduzierte Stimmzettel dezidiert Wahlschablonen kompatibel.

## 13. Ergänzende Audiodateien zum Stimmzettel

Art. 56 Abs. 10 der Verfassung von **Malta** fordert barrierefreie Wahlen insbesondere für blinde und sehbehinderte Wählende. Das Wahlgesetz schreibt weiterhin vor, dass in jedem Wahllokal ein Audioabspielgerät vorhanden sein muss, das den Inhalt des Wahlzettels vorliest. Ein ähnliches Angebot existiert in **Deutschland**, dort allerdings außerhalb des Wahlbüros.

## 14. Telefonhotline für den Stimmzettel

In **Irland** gibt es eine kostenlose Hotline, die blinde und sehbehinderte Wählende am Wahltag anrufen können, um eine detaillierte Beschreibung des Stimmzettels und der Wahlschablone zu erhalten. Die Telefonnummer ist der jeweilige Wahltag, sodass sie einfach zu merken ist.

## 15. Nutzung von Stempeln statt Stiften

In **Moldawien** müssen Wählende ihren Stimmzettel mit einem Stempel mit der Aufschrift "Votat" ("Gewählt" auf Deutsch) markieren. Neben jeder Partei oder jedem Kandidierenden befindet sich ein 15mm großer Kreis für den Stempel. Dieser Stempel ist

geeigneter für Wählende mit motorischen Einschränkungen als der übliche Stift.

## 16. Fortbildungen über Wahlschablonen

In **Albanien** hat die lokale Blinden- und Sehbehindertenorganisation mit finanzieller Unterstützung der EU und der EBU 33 Trainings für blinde und sehbehinderte Wählende veranstaltet. Unter anderem wurde in diesen Kurse die Nutzung von Wahlschablonen erklärt und geübt.

## 17. Vorabbereitstellung der Stimmzettel online

Der Inhalt des **dänischen** Stimmzettels wird vor der Wahl in einem barrierefreien Format online veröffentlicht. So können blinde und sehbehinderte Wählende im Vorfeld den Inhalt des Stimmzettels lesen. Ähnliche Angebote existieren in **Finnland, Island** und **Estland**.

## 18. Allgemeine Zugänglichkeit der Briefwahl

In **Deutschland** kann jeder Stimmberechtigte Briefwahl beantragen. Unabhängig von Wohnort, Alter und Behinderung kann sich jeder hierfür registrieren.

## 19. Flächendeckende Wahlmaschinen

In **Bulgarien** muss sich in jedem Wahllokal eine Wahlmaschine befinden. Diese Vorschrift beruht auf einem Urteil des obersten Gerichts des Landes. Diese Vorschrift wird allerdings noch nicht umgesetzt.

## 20. Barrierefreiheit als Pflicht

In **Bulgarien** schreibt das Gesetze unmissverständlich vor, dass in Zukunft Wahlmaschinen so ausgestaltet werden müssen, dass "ein einfacher und verständlicher Zugang zu Vorrichtungen und Verfahren der Wahlmaschinen, eingeschlossen der einfachere Zugang für Wählende mit Sehbehinderung oder motorischer Einschränkung, [sichergestellt wird]". (Art. 213 Abs. 1 S. 1 Wahlgesetz)

## 21. Barrierefreiheit in der Praxis

In **Belgien** sind zumindest einige der verwendeten Wahlmaschinen barrierearm und verfügen über Braille- und Audioausgabe. Die

lokale Organisation von blinden und sehbehinderten Personen arbeitet weiter daran, die Zugänglichkeit der Wahlmaschinen für ältere Wählende und solche ohne ausreichende Braille-Kenntnisse zu erhöhen.

## 22. Internetwahl

In **Estland** ist nach Angaben der lokalen Organisation von blinden und sehbehinderten Personen die Internetwahl weitgehend barrierefrei. Der Authentifizierungsprozess ist vollständig barrierefrei. Hindernisse beim Zugang über Windows wurden behoben. An der Beseitigung von noch existierende Hürden beim Zugang mit MacOS wird zurzeit gearbeitet.

## 23. Einheitliche rechtliche Vorgaben

In **Russland** sind Regelungen für blinde und sehbehinderte Wählende in einem Gesetz zusammengefasst, das einheitliche Standards für Präsidenten-, Parlaments- und lokale Wahlen, sowie Referenden festlegt.

## 24. Verpflichtende Fortbildungen für Wahlhelfer

**Georgien** verpflichtet alle Wahlverantwortlichen, an Fortbildungen teilzunehmen, wobei die Nichtteilnahme eine "disziplinarische Verfehlung" darstellt. Die zentrale Wahlkommission hat hierfür ein teilstaatliches Trainingszentrum mit einem speziellen Ausbildungsplan für Wahlverantwortliche geschaffen.

## 25. Lernkurve für Wahlverantwortliche

In **Rumänien** verpflichtet das Wahlrecht die zentrale Wahlkommission, zwischen Wahlen "Programme [zu entwickeln] und integrierte Regeln [festzusetzen], um den Stimmanteil von Analphabeten und Menschen mit Behinderungen zu erhalten und zu erweitern." (Art. 65 Abs. 1 Buchst. n der Verordnung zu den Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Senats)

## 26. Informeller Dialog mit der Selbsthilfe

In **Deutschland** tauscht sich der Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e. V. regelmäßig mit dem Berliner Wahlleiter über die Barrierefreiheit der Wahlen aus. Es gibt eine Übereinkunft hinsichtlich eines Wahlschablonen-kompatiblen Formats des Wahlzettels, welche von mehreren Bundesländern befolgt wird. Die Kooperation nimmt im Vorfeld von Wahlen zu.

## WEITERE LEKTÜREHINWEISE

- Amato, J. & Leeber, B. (2011), *Improving Voter Privacy for the Blind: Accessible Election and Voting Systems for Persons with a Visual Impairment in Denmark*. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- ANED (2018), *DOTCOM – The Disability Online Tool of the Commission*, Indicator B3: Accessibility of Voting and Elections. Abrufbar unter: [Link zur Website](#).
- Europäische Blindenunion (ohne Datum), *United Nations Convention on the Rights of People with Disabilities Database*, Article 29. Abrufbar unter : [Link zur Website](#).
- Europäische Blindenunion (2014), *Monitoring Political Participation Rights of Blind and Partially Sighted People in Europe: An Analysis of the European Blind Union CRPD Database*. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- Europäische Union (2018), *Beschluss 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments*. Amtsblatt der Europäischen Union, L 178/1. Abrufbar unter: [Link zum HTML](#).
- EU-Grundrechteagentur (2014), *Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe*. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- Office for Democratic Institutions and Human Rights (ohne Datum), *Legislation Online Database*, Elections. Abrufbar unter: [Link zur Website](#).
- Office for Democratic Institutions and Human Rights (2017), *Handbook on Observing and Promoting the Electoral Participation of Persons with Disabilities*. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- Parlamentarische Versammlung des Europarates (2017), *The Political Rights of Persons with Disabilities: A*

*Democratic Issue*, Report Doc. 14268. Abrufbar unter: [Link zum HTML](#).

- Vereinte Nationen (2016), *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- Vereinte Nationen (2011), *Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Participation in Political and Public Life by Persons with Disabilities*, Human Rights Council A/HRC/19/36. Abrufbar unter: [Link zum PDF](#).
- Vision Australia (2017), *Telephone Voting Available for Bennelong By-Election*. Abrufbar unter: [Link zur Website](#).
- Weltblindenunion (2014), *Blind People and Accessible Voting*. WBU External Resource Paper. Abrufbar unter: [Link zu DOC](#).

## ÜBER DIESEN BERICHT

Der Volltext des englischsprachigen Originals dieses Berichtes finden Sie unter folgendem Link: <https://www.dbsv.org/ava.html>

Dieser Bericht wurde im Auftrag der Europäischen Blindenunion von Benedikt VAN DEN BOOM (DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband), Gesa KÖRTE (DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband) und Daan DE KORT (Oogvereniging – Augenverband Niederlande) erstellt. Für alle Fehler in diesem Bericht zeichnen die Autorin und die Autoren alleine verantwortlich.

Bei Fragen zu diesem Bericht kontaktieren Sie bitte:

Benedikt VAN DEN BOOM  
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband  
E-Mail: [international@dbsv.org](mailto:international@dbsv.org)  
Tel.: +49 30 285387 - 120

Bei Fragen zur Europäischen Blindenunion und dem Projekt “AVA – Bewusstseinsbildung zur Barrierefreiheit von Wahlen” wenden Sie sich bitte an:

Romain FERRETTI  
European Blind Union  
E-Mail: [ebuprojects@euroblind.org](mailto:ebuprojects@euroblind.org)  
Tel.: +33 1 47053820



Dieser Bericht wurde vom Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union gefördert.

Der Inhalt dieses Berichts spiegelt nicht unbedingt die offizielle Meinung der Europäischen Union wider. Die Verantwortung für die Informationen und Meinungen liegt ausschließlich bei der Autorin und den Autoren.

ENDE DES DOKUMENTS